

Flüchtlingsfrauen in Baden-Württemberg

Bedürfnisse versus Realität

Von Lucia Braß und Melanie Skiba

Im Jahr 2014 flohen 59,5 Millionen Menschen weltweit vor Krieg, Verfolgung und Armut. Nach Angaben der UN-Flüchtlingshilfe waren ungefähr 50 Prozent davon weiblich. Ein großer Teil der geflohenen Frauen und Mädchen verbleibt jedoch in den Herkunftsstaaten oder den angrenzenden Nachbarländern. So sind nur rund 27 Prozent der im ersten Halbjahr 2015 in Baden-Württemberg aufgenommenen Flüchtlinge Frauen¹. Welche Unterstützung benötigen die Frauen, die ihr Asylverfahren in Deutschland durchlaufen? Mit welchen Problemen sind sie in der Praxis konfrontiert? Und was muss sich ändern, damit der Schutzbedürftigkeit von Frauen hierzulande besser Rechnung getragen werden kann? Um Antworten auf diese Fragen zu suchen, trafen sich im Sommer und Herbst 2015 Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Flüchtlingsarbeit sowie Vertreterinnen von Frauenorganisationen unter Federführung des Landesfrauenrats. Zwei Vertreterinnen des Flüchtlingsrats nahmen an den Treffen teil.

1. Unterbringung weiblicher Flüchtlinge

Besonderer Handlungsbedarf wurde in den Bereichen Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Integration gesehen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz von Baden-Württemberg sieht vor, dass bereits in der Erstaufnahme auf die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen hingewirkt werden soll – mit dem Ziel, diese Personen zu unterstützen und so bald wie möglich außerhalb

der Sammelunterkünfte unterzubringen¹. Zu dieser Gruppe zählen beispielsweise traumatisierte Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel oder Personen, die sexuelle Gewalt erlitten haben. Allein diese Beispiele legen nahe, dass das Merkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit auf viele Frauen zutrifft. Aufgrund der starken Überbelegung der meisten Erstaufnahmestellen und den nicht aus-



Vernetzungstreffen beim Landesfrauenrat

Bild: Landesfrauenrat

Fallbeispiel Unterbringung: Sexuelle Belästigung in der Sammelunterkunft

Frau C. wohnte sehr lange in der Gemeinschaftsunterkunft und teilte sich das Zimmer mit drei weiteren Frauen. Die Männer erzählten sich, sie habe ihre Flucht mit sexuellen Dienstleistungen bezahlt. Immer wieder kam es zu massiven sexuellen Belästigungen und Übergriffen im Heim, weil sie ja „so eine“ sei. Da sie in dieser Zeit nicht ausziehen durfte, nutzte es auch nichts, dass sie sich wiederholt ihrer Sozialarbeiterin anvertraute.

Endlich darf sie ausziehen und wird in eine Anschlussunterbringung im ländlichen Raum verlegt. Sie lebt allein in einer kleinen, dunklen Wohnung im alten Ortskern. Aber auch dort gilt sie wegen ihrer Hautfarbe als sexuelle Dienstleisterin und die Männer des Dorfes klingeln jede Nacht an ihrer Wohnung.

Es werden noch Jahre vergehen, bis Frau C. einen festen Aufenthalt bekommt und ihren Wohnort selbst wählen kann.

reichenden Kapazitäten der Sozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung können die SozialarbeiterInnen diese Aufgabe meist nur ungenügend erfüllen. Und selbst wenn die Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, scheitert eine Unterstützung häufig an der fehlenden Finanzierung (z.B. bei der psychosozialen Versorgung, siehe 2.) oder an nicht vorhandenem Wohnraum.

Besonders prekär ist die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die vielfach aus allen Nähten platzen. Teilweise werden allein fliehende Frauen, wie beispielsweise in Ellwangen, zwar separat untergebracht, auf dem weitläufigen Gelände sind sie aber Übergriffen von männlichen Flüchtlingen ausgesetzt. Daher wäre es wünschenswert, wenn es Erstaufnahmeeinrichtungen gäbe, in denen ausschließlich alleinstehende Frauen untergebracht werden. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist umso notwendiger als zukünftig durch die Gesetzesänderung die Verweildauer in der Erstaufnahme bis zu sechs statt wie bisher drei Monate betragen kann. Auch Frauen und Mädchen, die im Familienverbund einreisen, werden häufig Opfer von sexueller Belästigung oder Gewalt – insbesondere in Notunterkünften wie Turnhallen oder Zelten, in denen es weder Rückzugsmöglichkeiten noch Privatsphäre gibt. Häufig sind die Sanitäranlagen zudem nicht nach Geschlechtern getrennt, wodurch Frauen gefährdet sind. Bei Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, kann das zur Traumatisierung führen. .

Frauen, die in den Unterkünften sexuelle Gewalt erfahren haben, sprechen häufig – aus Scham

und auch aus kulturellen Gründen – nicht über die Übergriffe und zeigen die Täter nicht an. Eine Veränderung dieses Zustands kann nur mittels Prävention und Aufklärung erreicht werden. So empfiehlt Terre des Femmes: „Alle BewohnerInnen müssen niedrigschwellig, ggf. muttersprachlich, über ihre Rechte und bestehende Unterstützungsmöglichkeiten in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt informiert werden“ 2. Folglich muss es speziell geschulte Ansprechpartnerinnen und auch Dolmetscherinnen für Frauen in Not geben. Auch muss den betroffenen Frauen klar sein, welche Konsequenzen ein entsprechender Hinweis hat. Keine Frau wird sich offenbaren, wenn sie nicht sicher sein kann, nach der Meldung nicht mehr in der Nähe des Täters in der Turnhalle übernachten zu müssen. Hier muss unbürokratisch und rasch geholfen werden – was angesichts der prekären Unterbringungssituation nach Ansicht des vom Landesfrauenrat koordinierten Gremiums besser möglich wäre, wenn auch für noch nicht anerkannte Flüchtlingsfrauen der Aufenthalt in Frauenhäusern finanziert würde.

2. Gesundheitsversorgung von Flüchtlingsfrauen

Das Thema sexuelle Gewalt berührt natürlich auch den Bereich der Gesundheitsversorgung. Standardmäßig erfolgt in den Erstaufnahmestellen eine Gesundheitsuntersuchung. Es wäre günstig, wenn dabei auch erhoben würde, ob Hinweise auf geschlechtsspezifische Gewalt vorliegen, damit eine zeitnahe Behandlung erfolgen kann. Dafür würde man allerdings weit mehr Ärztinnen und Dolmetscherinnen benötigen als derzeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen verfügbar sind. Zudem bräuchten die Ärztinnen natürlich auch ein erweitertes Mandat, wenn sie Frauen auch auf Anzeichen von sexueller Gewalt untersuchen sollen.

Viele Frauen sind durch die Erlebnisse auf der Flucht, aber auch durch Gewalterfahrungen in Deutschland traumatisiert und bedürfen psychosozialer Unterstützung. Aufgrund von langen Wartezeiten bei Therapien und fehlenden Kostenübernahmen bestehen jedoch in diesem Bereich große Versorgungslücken. Um dem erhöhten Bedarf nach PsychotherapeutInnen zu entsprechen, hat die Bundesregierung im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte geändert. Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen sind künftig verpflichtet, befristet und speziell für die Behandlung von Flüchtlingen, die Folter, Vergewaltigung

Fallbeispiel Gesundheit:

Frau K. hat während kriegerischer Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland wiederholt schlimmsten sexuellen Missbrauch erlebt. Als sie in Deutschland zur Anhörung wegen ihres Asylverfahrens muss, fährt sie mit ihrem Mann nach Karlsruhe. Die Anhörung wird von einem männlichen Dolmetscher begleitet und der Ehemann von Frau K. sitzt die ganze Zeit neben ihr. Deswegen erzählt sie nichts vom Missbrauch und ihren furchtbaren Erlebnissen. Die Möglichkeit einer Therapie eröffnet sich während ihres Aufenthalts in Deutschland nicht. Da sie während der Anhörung schweigt und sich auch sonst kaum jemandem anvertraut, wird ihr Asylantrag in der Folge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Frau K. und ihre Familie werden in das immer noch nicht befriedete Heimatland abgeschoben.

oder schwere psychische, physische oder sexuelle Gewalt erlitten haben, PsychotherapeutInnen und ÄrztInnen zu ermächtigen. Auch Einrichtungen, die von PsychotherapeutInnen oder ÄrztInnen geleitet werden, können eine solche Ermächtigung erhalten. Dies könnte z.B. eine Erleichterung für die psychosozialen Zentren mit sich bringen, deren Finanzierung meist prekär und projektgebunden ist. Prinzipiell ist diese Änderung zu begrüßen, jedoch sind mit ihr noch nicht alle Hindernisse für die Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Hilfe aus dem Weg geräumt. So ist beispielsweise noch nicht geklärt, ob auch Fahrtkosten oder Kosten für DolmetscherInnen übernommen werden – zwei zentrale Voraussetzungen, damit eine Therapie von Asylsuchenden auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

3. Integration von Flüchtlingsfrauen

Integration beginnt mit der Sprache. Grundkenntnisse des Deutschen sind insbesondere für Mütter unerlässlich, da diese mit Schule und Kindergärten kommunizieren und somit für die Bildungschancen ihrer Kinder mitverantwortlich sind. Sprachförderung muss daher so früh wie möglich beginnen. Aufgrund der Tatsache, dass die mögliche Aufenthaltszeit in den Erstaufnahmestellen verdoppelt wurde, ist es nötig, dass bereits dort professioneller Deutschunterricht erteilt wird.

„Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können“, sagt das Flüchtlingsaufnahmegesetz 4. Derzeit erfolgt diese Sprachförderung meist über das Programm „Chancen gestalten“ des Ministeriums für Integration. Im Zuge der Gesetzesänderung sollen nun auch die Integrationskurse für Perso-

nen im Asylverfahren geöffnet werden – allerdings nur für solche, die eine „gute Bleibeperspektive“ aufweisen. Ob Integrationskurs oder gewöhnlicher Flüchtlings Sprachkurs – ein Problem betrifft einen Großteil der Frauen, die Deutsch lernen möchten: die fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Bundesweit gibt es einen erheblichen Mangel an Kita-Plätzen, der natürlich auch Flüchtlingsfrauen betrifft. Damit diese dennoch ihre Sprachförderangebote wahrnehmen können, müsste eine Kinderbetreuung während der Kurszeit organisiert werden.

Zwei Drittel der Analphabeten weltweit sind weiblich.⁵ Dementsprechend beherrschen viele der weiblichen Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, Lesen und Schreiben nicht oder nur unzureichend. Auch nach erfolgter Anerkennung müssen

Fallbeispiel Integration:

Frau E. ist mit ihren vier kleinen Kindern im Alter von 6 Monaten bis 5 Jahren aus ihrer Heimat geflohen. Sie wird mit ihren Kindern in eine große Gemeinschaftsunterkunft verlegt und muss zunächst zur Ruhe kommen. Obwohl sie selbst die Schule nur kurze Zeit besucht hat, möchte sie bald gerne Deutsch lernen und macht Pläne für ihre Zukunft. Da es in den meisten Unterkünften aber bisher schwierig ist, eine Kinderbetreuung gleichzeitig zum Deutschkurs anzubieten, ist es Frau E. unmöglich, einen Kurs zu besuchen. Nach dem Umzug in eine kleinere Unterkunft macht es das Engagement von zwei jungen Frauen möglich, dass sie in Ruhe Deutsch lernen kann. Frau E. spricht inzwischen gut Deutsch, was ihr die Integration und die Jobsuche erleichtert.

diese Flüchtlingsfrauen meist monatelang auf einen Platz im Alphabetisierungskurs warten, da es in diesem Bereich einen Mangel an qualifizierten Lehrkräften gibt. Noch schwieriger gestaltet sich natürlich die Sprachförderung für Analphabetinnen in der Zeit des laufenden Asylverfahrens.

Da viele Frauen in ihren Heimatländern nahezu keine formale Bildung erhalten haben, muss ihren besonderen Bedürfnissen auch bei der Integration ins Berufsleben Rechnung getragen werden. Beispielsweise kann dies erfolgen, indem informelle berufliche Qualifikationen durch Praktika o.ä. in formelle Qualifikationen überführt werden. 6

Die Autorinnen:

Melanie Skiba ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW, Lucia Braß ist Mitglied des Vorstands des Flüchtlingsrats BW